

### 3.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erlassen<sup>3</sup>:

## **Satzung für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**Neufassung vom 19. Juli 2017**

### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina (EUV)**

Das Center ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der EUV unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S. 4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG und führt den Namen „Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION“.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „B/Orders in Motion“ bei. Es fördert Forschungen über kulturelle, soziale, politische und ökonomische Grenzdynamiken im europäischen und insbesondere im mittel-/osteuropäischen Kontext. Damit knüpft es an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität, der Entwicklung der Region diesseits und jenseits der Oder und insbesondere der deutsch-polnischen Zusammenarbeit sowie der gesamteuropäischen Integration richtet. Es vertieft und erweitert diesen Gründungsauftrag der EUV auf die Erforschung räumlicher, zeitlicher und sozialer Grenzen in globalen Zusammenhängen.

(2) Im Einzelnen verfolgt das Center die folgenden Ziele:

- a) eine Bündelung und Förderung sozial-, kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Analysen zu Prozessen der Markierung, Überschreitung, Auflösung und Neuetablierung von Grenzen,
- b) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation,
- c) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation,
- d) den Aufbau einer digitalen Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES,
- e) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Hinblick auf die genannten Fragestellungen des Centers sowie
- f) die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie in dem Center und der EUV.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) die Leitung (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 4 und 5) und
- c) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8).

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sind:

- a) die Leitung und die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- b) die Mitglieder des Wiss. Beirates,
- c) alle eigenständig wissenschaftlich arbeitenden Personen, die Mitglieder der EUV sind und deren Forschungsprojekte in ihrem Hauptanteil über Mittel des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden oder die diesem assoziiert wurden,
- d) Fellows des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION für die Dauer des Fellowships,
- e) die am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION tätigen, promovierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für die Dauer ihres Gastaufenthalts an der EUV.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem Center assoziiert werden im Rahmen eines Forschungsprojekts, das mit dem Forschungsschwerpunkt „B/Orders in Motion“ verbunden ist. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung eines Forschungsprojekts und der mit ihm verbundenen Personen ist schriftlich an die Leitung zu richten. Über den Antrag entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Centers.

<sup>3</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2017 seine Genehmigung erteilt.

(3) Die Mitgliedschaft im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION endet

- mit dem Ablauf der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der EUV oder
- durch Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.

(4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf der Projektlaufzeit oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Leitung des Centers.

## § 5

### Mitwirkung der Mitglieder und Assoziierten

(1) Mitglieder und Assoziierte (§ 4)

- können der Leitung des Centers jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Centers durchgeführt und vom Center unterstützt werden sollen.
- sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten des Centers dessen Infrastruktur zu nutzen.
- werden in ihren wissenschaftlichen Aktivitäten im thematischen Bereich von „B/Orders in Motion“ durch den Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin des Centers sowie den Wissenschaftlichen Koordinator bzw. die Koordinatorin der Digitalen Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES im Rahmen der Aufgaben des Centers administrativ unterstützt.

(2) Mitglieder erklären sich mit der Annahme der Förderung aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bereit, an den Zielen und Aufgaben des Centers nach § 2 mitzuarbeiten und dieses aktiv zu unterstützen. Assoziierte erklären sich hierzu durch den Antrag auf Assoziierung bereit.

(3) Mindestens einmal im Semester findet im Rahmen der Research Factory (§ 6) eine Versammlung aller Mitglieder des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION statt, in deren Rahmen die strategische Weiterentwicklung und inhaltliche Programmatik des Centers diskutiert wird. Diese Versammlung kann Empfehlungen an die Leitung aussprechen.

## § 6

### Research Factory

Die Research Factory B/ORDERS IN MOTION dient der Präsentation und Diskussion der einzelnen Forschungsprojekte und Forschungsgruppen am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION sowie der projektübergreifenden Diskussion verbindender Aspekte. Die Forschungsprojekte gestalten die einzelnen Termine der Research Factory inhaltlich.

## § 7

### Leitung des Centers

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der EUV geleitet.

(2) Die Leitung kann bei Bedarf in angemessenem Umfang erweitert werden. Die weiteren Mitglieder der Leitung müssen ebenfalls Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der EUV sein. Für Beschlussfassungen der erweiterten Leitung gilt Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Leitung wird auf einen Vorschlag des Senats der EUV durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EUV auf Zeit bestellt. Die Amtszeit des Leiters bzw. der Leiterin sowie der Mitglieder einer nach Absatz 2 erweiterten Leitung beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(4) Die Leitung führt die Geschäfte des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Centers,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Centers, unter Beachtung der Absätze 5 und 6,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION
- d) Entscheidung über Anträge auf Assoziierung,
- e) Entscheidung über Kooperationsabkommen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- f) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION.

(5) Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln des Centers in Höhe von mehr als 3.000 € werden durch eine Kommission getroffen, der die Leitung des Centers gemeinsam mit den Forschungsdekanen und Forschungsdekaninnen aller Fakultäten der EUV sowie dem Wissenschaftlichen Koordinator bzw. der Wissenschaftlichen Koordinatorin für Grenzforschung und dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer bzw. der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin des Centers angehören. Sollte in den Fakultäten das Amt des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin nicht vorgesehen sein, benennt der Dekan oder die Dekanin der betreffenden Fakultät eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die bzw. der diese Funktion in der Kommission einnimmt.

Alle Genannten haben hierbei ein Stimmrecht.

Die Leitung kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, ohne

Stimmrecht zu den Beschlussfassungen der Kommission nach Absatz 5 hinzuziehen.

Die Bestimmungen in § 11 Abs. 4 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(6) Beschlüsse der Kommission nach Absatz 5 werden grundsätzlich in Sitzungen nach entsprechender Einladungsfrist von fünf Arbeitstagen getroffen, wobei die Mehrzahl der anwesenden Kommissionsmitglieder Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sein müssen. Diese Beschlüsse nach Absatz 5 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters des Centers doppelt. In Eilfällen können Beschlüsse der Kommission nach Absatz 5 im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied dieser Kommission dem widerspricht.

## § 8

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION bestellt die Leitung einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei und maximal sieben Personen besteht. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Mitglieder der EUV und bzw. oder Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des Centers international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern kultur-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Disziplinen zusammensetzen. Die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- b) Beratung der Leitung in Fragen des Centers.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mit entsprechender Einladungsfrist von fünf Arbeitstagen die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

(5) Die Leitung kann beschließen, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 9

### Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Zum wissenschaftlichen Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung gehören alle Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die aus Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gefördert werden und Mitglieder der EUV sind, sowie die assoziierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Sofern Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs zugelassen sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Graduiertenkollegs.

(3) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION erfolgt im Rahmen der Nachwuchsförderung der Viadrina, die durch folgende allgemeine Ziele geprägt ist:

- Förderung von Qualifikations- und Forschungsarbeiten,
- Förderung der strukturierten Doktorandenausbildung und der Etablierung von allgemeinen Qualitätsstandards im Bereich der Promotion sowie der Weiterqualifizierung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von internationaler Vernetzung und Kooperationen,
- Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(4) Alle Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION können an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Centers sowie ggf. am Lehrprogramm eines am Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION angesiedelten oder assoziierten Graduiertenkollegs teilnehmen. Sie können – sofern sie Mitglieder der Viadrina sind – auch an den Veranstaltungen des Viadrina Center for Graduate Studies teilnehmen.

(5) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der jeweils zuständigen Fakultät der EUV. Die zuständige Fakultät ist diejenige Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.

## § 10

### Gleichstellung

Die Zuständigkeit für die Belange der Gleichstellung liegt bei der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 11 Projekte**

(1) Die Leitung kann über interne und externe Ausschreibungsverfahren Vorschläge für wissenschaftliche Projekte einholen, die im Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION durchgeführt werden sollen.

(2) Weitere Projekte können dem Center assoziiert werden.

(3) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten in das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION entscheidet die Leitung des Centers unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte:

- erwarteter Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts von „B/Orders in Motion“,
- Innovativität und Originalität in Bezug auf den Gegenstand, die Forschungsfrage und die Methode,
- Qualität des vorgelegten Forschungsdesigns,
- interdisziplinärer Ertrag,
- zu erwartende Erkenntnis in den beteiligten Disziplinen,
- besondere Bedeutung des Themas aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch),
- vorgesehene Digitalisierungskonzept,
- Durchführbarkeit.

Darüber hinaus finden folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung:

- die konkrete Bedeutung von Einzelprojekten für die Grenzforschung,
- die internationale Kooperation, nach Möglichkeit mit den strategischen Partnern der EUV und des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION,
- Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Teilprojekten des Centers,
- die möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Anträgen aus allen Fakultäten,
- die Vermeidung einer Dopplung von Themen.

(4) Bei Geldern, die das Center zur Förderung wissenschaftlicher Projekte und Projektentwicklungen in ihrem Hauptanteil vergibt, können externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter herangezogen werden. Bei der Auswahl von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern durch die Leitung finden die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Fragen der Befangenheit Berücksichtigung. Insbesondere dürfen diese Fachgutachter und Fachgutachterinnen nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sein.

(5) Zur Entscheidung über die Vergabe dieser Förderung nach Absatz 4 durch Mittel in Höhe von mehr als 3000 € bildet die Leitung eine Kommission, die neben den in § 7 (5) genannten Mitgliedern weitere stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Die Mitglieder auch dieser Kommission sind in der Mehrheit Hochschullehrer/innen.

(6) In das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION aufgenommene Projekte sollen dem Center regelmäßig über das Fortschreiten der Arbeiten, die Arbeitsergebnisse und die Mittelverwendung Bericht erstatten.

## **§ 12**

### **Die digitale Wissenschaftsplattform B/ORDER STUDIES**

(1) Über die Aufnahme von wissenschaftlichen Projekten auf die Plattform entscheidet die Leitung des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION. Sie wird dabei durch den Wissenschaftlichen Koordinator bzw. die Wissenschaftliche Koordinatorin der Plattform beraten.

(2) Die Leiterinnen und die Leiter der aufgenommenen Projekte erklären sich bereit, dem Center Zusammenfassungen der Forschungsfragen und der Herangehensweise sowie von vorläufigen und endgültigen Forschungsergebnissen zur Verfügung zu stellen, um sie im Rahmen der Plattform zu veröffentlichen. Für die Berücksichtigung urheberrechtlicher Belange sind die Leiterinnen und die Leiter der Projekte verantwortlich.

## **§ 13**

### **Finanzierung**

(1) Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes sowie aus eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die EUV verwaltet.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln des Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form hochwertig veröffentlicht werden. Das Viadrina Center B/ORDERS IN MOTION unterstützt die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Möglichkeit dabei, sich bei Vertragsabschlüssen mit Verlagen ihr Zweitveröffentlichungsrecht für eine Ausgabe ihrer Publikation im Open Access zu sichern und sich dafür einzusetzen, dass neben der Print-Publikation möglichst ohne zeitlichen Verzug eine elektronische Version im Open Access veröffentlicht werden kann.

(2) Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Entstehung innerhalb des Centers enthalten.

(3) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(4) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Rechten anderer Personen nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Auerkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vidrina Center B/ORDERS IN MOTION vom 30. April 2014 außer Kraft.